

Strassen- und Baulinienplan Lorzen, Plan Nr. 5378

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 24. Januar 1984

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Am 13. November 1974 hat der Regierungsrat den Strassen- und Baulinienplan Lorzen, Plan Nr. 4033, von der neuen Lorze bis zur Steinhauserstrasse genehmigt. Dieser Plan beinhaltete vor allem die Fortsetzung der General Guisan-Strasse von der Letzistrasse in Richtung Cham. Innerhalb des Gebietes, begrenzt durch die neue Lorze, die Chamerstrasse, die Steinhauserstrasse und die verlängerte General Guisan-Strasse (alte Variante) war eine Erschliessungsstrasse festgelegt.

Nachdem die General Guisan-Strasse gemäss kantonalem Richtplan nicht mehr nach Cham, sondern in Richtung Steinhauserbrücke weitergeführt werden soll, die Bauzone längs der Chamerstrasse zwischen neuer Lorze und Steinhauserstrasse auf einen Streifen von ca 80 m Breite reduziert wurde und dadurch für die Erschliessung dieses Streifens andere Voraussetzungen bestehen, drängte sich eine Ueberarbeitung des Strassen- und Baulinienplanes Lorzen auf.

II.

Der neue Strassen- und Baulinienplan Lorzen, von der neuen Lorze bis zur Steinhauserstrasse, Plan Nr. 5378, ersetzt den alten Plan Nr. 4033 (Teil Süd). Alle im alten Plan festgelegten Strassen- und Baulinien, die heute im Uebrigen Gemeindegebiet liegen, werden aufgehoben. Es ist nicht sinnvoll, Strassen in einem Gebiet festzulegen, das nicht Baugebiet ist. Mit einem Strassen- und Baulinienplan sollen ja die Freiräume festgelegt werden, was sich jedoch im Uebrigen Gemeindegebiet erübrigt.

Längs der Chamerstrasse werden die Baulinien vom gemäss Plan Nr. 4033 beibehalten und lediglich Ergänzungen vorgenommen. Insbesondere wurde Rücksicht auf das von Herrn Martin Moos restaurierte Riegelhaus genommen. Längs der Steinhauserstrasse wurden ebenfalls die Baulinien übernommen, die im Rahmen der Baulinienänderungen im "Rank" modifiziert und

vom Regierungsrat am 16. August 1983 genehmigt wurden.

An der Stelle im alten Plan, wo der westliche Teil der Erschliessungsstrasse von der Chamerstrasse abzweigte, wird ebenfalls eine Erschliessungsstrasse festgelegt. Die Breite wird jedoch von 7.5 m auf 6.0 m reduziert und im südlichen Teil eine Einschnürung vorgenommen. Auf eigentliche Trottoirs wird verzichtet und im Plan die Auflage festgelegt, dass die Fussgängerführung im Zusammenhang mit den Ueberbauungen auf den angrenzenden Parzellen gelöst werden müsse. Damit wird für die Gestaltung mehr Freiheit geschaffen. Die kurze Erschliessungsstrasse soll ja auch eher Wohnstrassencharakter haben. Für das westlich angrenzende Gebiet laufen gegenwärtig Ueberbauungsstudien. Das östlich angrenzende Land gehört der Stadt.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, bei einer späteren Erweiterung der Bauzone die Erschliessungsstrasse zu verlängern.

Der Strassen- und Baulinienplan Lorzen wurde der kantonalen Baudirektion zur Prüfung eingereicht, die ihn als zweckmässig erachtet.

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den Strassen- und Baulinienplan Lorzen, Plan Nr. 5378, gutzuheissen.

Zug, 24. Januar 1984

Mit vorzüglicher Hochachtung

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:	Der Stadtschreiber:
O. Kamer	A. Müller

Beilagen:

- Strassen- und Baulinienplan
- Beschlussesentwurf

Der Originalplan kann auf dem Bauamt eingesehen werden.

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.
BETREFFEND STRASSEN- UND BAULINIENPLAN LORZEN, PLAN NR. 5378

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.
753 vom 24. Januar 1984

b e s c h l i e s s t:

1. Der Strassen- und Baulinienplan Lorzen, von der neuen Lorze bis zur Steinhauserstrasse, Plan Nr. 5378, wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

Vom Regierungsrat genehmigt am:



STADT LUZERN

Strassen- und Baulinienplan Lorzen

Von der neuen Lorze bis zur Steinhausstrasse

PLAN NR. 5378	ERSETZT PLAN NR. 4033 (TEIL SÜD)
VOM STADTRAT ZUR VORBEREITUNG EINGEREICHT AM 8. NOV. 1983	
VON DER KANTONALEN BAUDIREKTION VORGEPRÜFT AM	
GGR-VORLAGE NR. VOM	VOM STADTRAT GENEHMIGT AM
PUBLIZIERT IM AMTSBLATT NR. VOM	ÖFFENTLICHE AUFLAGE AUF DEM STADTBÜRO VOM BIS
VOM GROSSEN GEMEINDERAT BESCHLOSSEN AM	DER STAATSCHEIBER
VOM REGIERUNGSRAT GENEHMIGT AM	

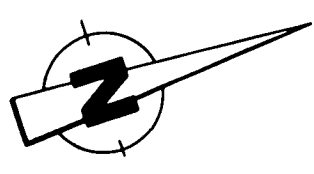
Legende

- Projektierte Baulinie
- Projektierte Baulinie auf bestehender Hausflucht
- RRB — Bestehende Baulinie
- Bestehende Baulinie aufzubeheben
- Strassen aufzubeheben

Die Fussgängerführung ist im Zusammenhang mit den Ueberbauungen auf den GBP 134 und 3684 festzulegen.



Baum der Stadt Zug
Zug, den 2. November 1983
Der Stadtgenieur: *Kunz*
Der Stadtrichter: *Weyer*



Strassen- und Baulinienplan Lorzen, Plan Nr. 5378

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 14. Mai 1984

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. Januar 1984 unterbreiteten wir Ihnen mit Bericht und Antrag Nr. 753 den Strassen- und Baulinienplan Lorzen, Plan Nr. 5378. An der Sitzung vom 13. März 1984 haben Sie dieses Geschäft in 1. Lesung behandelt.

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften wurde hierauf der Strassen- und Baulinienplan öffentlich aufgelegt. Während der Auflagezeit, die vom 26. März bis 26. April 1984 dauerte, sind keine Eingaben eingereicht worden.

Nach der Durchführung des Auflageverfahrens können damit die 2. Lesung und die Schlussabstimmung vorgenommen werden.

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, den Strassen- und Baulinienplan Lorzen, Plan Nr. 5378, zu genehmigen.

Zug, 14. Mai 1984

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:
O. Kamer i.V. H. Bieri

Beilage:

- Beschlussesentwurf

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.
BETREFFEND STRASSEN- UND BAULINIENPLAN LORZEN, PLAN NR. 5378

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.
753.2 vom 14. Mai 1984

b e s c h l i e s s t :

1. Der Strassen- und Baulinienplan Lorzen, Plan Nr. 5378,
wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referen-
dums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sowie der Genehmigung
durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die
Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

Vom Regierungsrat genehmigt am

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 580
BETREFFEND STRASSEN- UND BAULINIENPLAN LORZEN, PLAN NR. 5378

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.
753.2 vom 14. Mai 1984

b e s c h l i e s s t:

1. Der Strassen- und Baulinienplan Lorzen, Plan Nr. 5378,
wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referen-
dums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sowie der Genehmigung
durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die
Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 19. Juni 1984

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: P. Bossard

Der Stadtschreiber: A. Müller

Referendumsfrist: 23. Juni - 23. Juli 1984

Vom Regierungsrat genehmigt am